



**MEISTERERNST  
DÜSING  
MANSTETTEN**

Partnerschaft von  
Rechtsanwältinnen und  
Rechtsanwälten mbB  
Notarin

# LANDWIRTSCHAFT

**news**  
letter  
AGRARRECHT  
Kostenlos  
abonnieren!

**ALLES WAS RECHT IST**

PRAXISREPORT  
**2018**

# Wie soll ich mein Testament machen?

**ERBRECHT** Viele Menschen tun sich schwer, ein Testament aufzusetzen. Warum und wann man seinen letzten Willen deutlich machen sollte, erläutert Fachanwältin Mechthild Düsing aus Münster.

**W**er nichts besitzt, braucht auch kein Testament. Wer etwas zu vererben hat, sollte sich zumindest Gedanken dazu machen«, antwortet Mechthild Düsing auf die Frage, ob man seinen letzten Willen schriftlich fixieren sollte.

»Der Staat hat eine Erbfolge festgelegt«, sagt die Fachanwältin für Erb- und Agrarrecht aus Münster. Nach dem Tod erhalte der Ehe- oder Lebenspartner die Hälfte des Nachlasses, die Kinder bekommen die andere Hälfte zu gleichen Teilen. Auch Eltern seien erbberechtigt, wenn es keine Kinder gibt. »Ist man damit einverstanden, braucht man kein Testament«, sagt Düsing. Wer aber die gesetzliche Erbfolge vermeiden wolle, müsse das klar formulieren.

Zum Beispiel, wenn die Erblasserin das Haus ihrem Partner allein vererben will und die Kinder ihren Anteil ausbezahlt bekommen sollen. »Ein Testament kann Konflikte vermeiden helfen«, sagt Düsing, »Erbstreitigkeiten ganz ausschließen kann es aber nicht.«

Wann soll man sein Testament machen? »Rechtzeitig, also durchaus in jüngeren Jahren«, rät Düsing. »Denn man weiß nie, was sich im Leben entwickelt.« So könne man demenziell erkranken und nicht mehr testierfähig werden.



Mechthild Düsing. Foto: Weglage

»Mein Kind kann vor mir sterben. Wenn meine Eltern vorher gestorben sind, geht die Erbfolge auf meine Geschwister über, mit denen ich mich vielleicht nie verstanden habe.«

Zudem könne ein Testament zu Lebzeiten immer wieder verändert werden. Etwa im Fall einer Scheidung. Düsing rät: »Überprüfen Sie Ihr Testament regelmäßig, und überlegen Sie alle zehn Jahre neu, ob es noch Ihren Vorstellungen entspricht.«

Macht es Sinn, den letzten Willen handschriftlich zu formulieren und dann in der Schublade sicher zu verwahren? Mechthild Düsing schmunzelt. »Das ist natürlich preiswerter als zum Notar oder zur

Notarin zu gehen«, sagt sie und hat einen hilfreichen Tipp: »Ein handschriftliches Testament kann beim Amtsgericht hinterlegt werden.« Da sei es sicher und werde nicht im Konfliktfall von einem der Erben gefunden und zerrissen.

Wer sich für ein handschriftliches Testament entscheide, müsse ein Datum und die Unterschrift daruntersetzen. Über dem Text sollte »Mein Testament« stehen. Düsing: »Am besten besteht so ein Testament aus einem Satz: ›Zu meinem Alleinerben setze ich XX ein.«

Tür und Tor für Streitigkeiten eröffneten hingegen Formulierungen wie »mein Sohn bekommt das Auto, meine Tochter die Wohnung, meine Freundin A das Kunstwerk X, meine Freundin B das Meißener Porzellan ...« Oft würden dabei noch wichtige Gegenstände vergessen. »Wenn so eine Erbengemeinschaft dann aus zehn Personen besteht, bleiben die Pflichten völlig ungeklärt«, erläutert Düsing.

Oft sei nicht einmal klar: »Wer ist Erbe, wer Vermächtnisnehmer?« Letzterer müsse seine Ansprüche etwa zur Herausgabe eines Schmuckstückes gegenüber dem Erben geltend machen. »Und wer räumt die Wohnung des Verstorbenen aus, wer bezahlt die Beerdigung, wer übernimmt die Grundsteuer fürs Haus?«

Eine Erbschaft beinhalte nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

Was spricht für ein Testament beim Notar? »Zunächst einmal die umfassende Beratung, die damit verbunden ist. Außerdem fasst eine Notarin oder ein Notar den Text in die richtigen, eindeutigen Worte. Genau dafür bürgen wir auch.« Wie teuer ist das? »Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Nachlasses. Je höher der liegt, umso teurer ist sie«, sagt sie.

## Entscheiden tut weh

Warum tun sich viele Menschen mit dem Verfassen so schwer? »Ein Haus kann man nicht zerreißern, wenn man mehrere Kinder hat. Da befindet man sich in der Situation, jemandem wehzutun oder ihn zu enttäuschen«, sagt Düsing. Zuweilen hofften Eltern auch, dass sich die Kinder, die sie alle gleich lieben, einigen werden. Das sei aber nicht immer der Fall.

Müssen Erben Steuern zahlen? »Der Staat hat hohe Freibeträge festgelegt: Ehegatten können bis zu 500 000 Euro, Kinder bis zu 400 000 Euro nach dem Tod jeden Elternteils steuerfrei erben.«

Bei Nicht-Angehörigen beanspruche der Staat 30 Prozent ab einer Summe von mehr als 20 000 Euro, ab 13 Millionen sogar 50 Prozent. Karin Weglage ■

Münster, im Dezember 2017

# Liebe Leserin, lieber Leser,

»Alles was Recht ist« erscheint als Praxisreport unserer Anwaltssozietät in unregelmäßiger Folge. Die vorliegende Ausgabe enthält Informationen zu Rechtsfragen rund um das Thema »Landwirtschaftsrecht«.

»Alles was Recht ist« soll Ihnen helfen, unnötige Fehler zu vermeiden und Rechte konsequent wahrzunehmen.

Umfassende Informationen – auch aus anderen Rechtsgebieten – können Sie übrigens auch auf unseren Info-Veranstaltungen hier in unserem Büro erhalten. Dieser nicht nur unseren Mandanten, sondern auch allen Interessierten zur Verfügung stehender Service unseres Büros gibt Ihnen die Möglichkeit, eine zusammenhängende Darstellung der Sie interessierenden Problembereiche zu erhalten. Darüber hinaus werden Sie durch Frage und Antwort eine breitere Informationsgrundlage für Ihre Entscheidungen gewinnen. Wir laden Sie herzlich ein, dieses Angebot zu nutzen.

Übrigens: Die in dieser Ausgabe von »Alles was Recht ist« aufgenommenen Beiträge sowie weitere Informationen können auch im Internet unter [www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de) eingesehen werden.

Recht viel Lesegewinn wünschen Ihnen  
im Namen der Sozietät

## **MECHTILD DÜSING**

*Fachanwältin für Agrarrecht, für Erbrecht und für Verwaltungsrecht*

## **DR. FRANK SCHULZE**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Dipl.-Verwaltungswirt*

## **WILHELM ACHELPÖHLER**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

## **DR. DIRK SCHUHMACHER**

*Fachanwalt für Agrarrecht*

## **DR. RITA COENEN**

*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*

## **JUTTA SIEVERDINGWBECK-LEWERS**

*Fachanwältin für Agrarrecht und für Erbrecht · Notarin*

# Inhalt

■ Die Gemeinde stellt einen Bebauungsplan auf, was tun?.....	4
■ Landschaftsschutzverordnungen: Rechtzeitig überprüfen! .....	5
■ Straßenbaubeiträge im Außenbereich: Heranziehung von Landwirten kann unverhältnismäßig sein .....	6
■ Baugenehmigung trotz Überschreitung von immissionsrechtlichen Grenzwerten .....	7
■ Kein Wegfall der Hofeigenschaft trotz Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen seit 1944 .....	8
■ EuGH begrenzt negative Folgen eines vorzeitigen Maßnahmebeginns .....	9
■ Abzug latenter Steuern bei Nachabfindungsansprüchen nach der Höfeordnung und Pflichtteilsansprüchen nach dem BGB .....	10
■ Haftung für cc-Verstoß eines anderen? .....	12
■ Hofabgabeklausel verfassungswidrig? .....	13
■ Landwirtschaftliche Krankenkasse für Rentner: Gewerbliche Einkünfte können sich auf die Beitragshöhe auswirken .....	14
■ Zugewinnausgleich in der Landwirtschaft, insbesondere Bewertung eines landwirtschaftlichen Betriebes .....	15
■ Elternunterhalt und Altenteilsvertrag bei Hofübergabe .....	16
■ Neues Prämienrecht: Ansprüche von Verpächtern auf die Basisprämie und die neuen Zahlungsansprüche .....	18
■ Bundesfinanzhof bestätigt Rechtmäßigkeit der Milchabgabe für das letzte Milchwirtschaftsjahr 2014/15 – wie geht es weiter? .....	19
■ Bei Demenz des Hofeigentümers: Keine dauerhafte Übertragung der Bewirtschaftung eines Hofes im Sinne der Höfeordnung durch Betreuung mehr möglich .....	20
■ Ehegattenhof: Gesetzliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten .....	21
■ Ein Hof, der von einer Frau geleitet wird? Geht das überhaupt? .....	22
■ Aktuelles aus der Kanzlei .....	23
■ Unsere Anwältinnen und Anwälte .....	25

# Die Gemeinde stellt einen Bebauungsplan auf, was tun?

*Niedrige Zinsen für die Häuserbau und drohender Bevölkerungsrückgang, das sind zwei Stichworte, die viele Gemeinden veranlassen, möglichst schnell möglichst große Baugebiete für junge Familien auszuweisen. Die Gemeinden wachsen dann immer mehr in den Außenbereich hinein. Das führt oft zu Konflikten mit den dort arbeitenden Landwirten. In diesem Artikel wird mit zwei Beispielen erläutert, was ein Landwirt in dieser Situation falsch machen kann und auch, wie man es richtig macht.*

## Beispiel 1: Wie man es besser nicht macht

Landwirt Meier hat davon gehört, dass ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der an seine Stallgebäude heranrückt. Er wendet sich an den Bürgermeister. Dieser beruhigt ihn, natürlich seien ihm die Bedürfnisse der Landwirtschaft bekannt, man habe alles überprüft und der Landwirt brauche sich keine Sorgen machen. Er habe außerdem ja baurechtlichen Bestandschutz. So kommt das Baugebiet und mit ihm die Häuslebauer. Diese stellen fest, dass es auf dem Lande nicht nur schön ist, sondern manchmal auch riecht. Deshalb wenden sie sich an die Immissionsschutzbehörde. Die Behörde stellt fest, dass in dem Baugebiet die maßgeblichen Grenzwerte für Geruchsemissionen überschritten sind. Daraufhin verlangt die Immissionsschutzbehörde von Landwirt Meier neue, teure Filter einzubauen, damit die Geruchsemissionen reduziert werden. Als der Landwirt auf seinen baurechtlichen Bestandschutz hinweist, erklärt ihm die Behörde: Trotz Bestandschutz



könne sie ihm durchaus Auflagen machen um Emissionen zu reduzieren. Bezahlen muss all dies der Landwirt selbst. Auch an Erweiterungen seines Betriebes braucht er jetzt überhaupt nicht mehr zu denken. Eine

Aussiedlung des Betriebs kommt aus Sicht der Gemeinde nicht in Betracht, dafür hat die Gemeinde kein Geld. Ergebnis: Der Landwirt bezahlt sein Nichtstun teuer.

## Beispiel 2: Wie man es richtig macht

Landwirt Müller wendet sich nicht an den Bürgermeister, sondern an einen Fachanwalt. Der rät ihm, sich nicht nur im Bebauungsplanverfahren mit eigenen Anregungen und Bedenken zu Wort zu melden, sondern gleichzeitig einen Vorbescheid für ein neues Stallgebäude zu beantragen, um so seine Erweiterungsabsichten zu dokumentieren. Mit einem Vorbescheid wird die Zulässigkeit eines Bauvorhabens festgeklopft, ohne dass teure Statikberechnungen in Auftrag gegeben werden müssen. Diese Erweiterungsabsichten eines Landwirts sind dann bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Jetzt ist nicht der Landwirt, sondern die Gemeinde in der Zwickmühle: Soll jetzt das Baugebiet doch kleiner werden, damit der Landwirt seinen Betrieb erweitern kann? Am Ende einigen sich Gemeinde und Landwirt Müller: Der Landwirt erhält einige der Baugrundstücke von der Gemeinde zu einem günstigen Preis, die er dann an Bauwillige veräußern kann. Beim Verkauf bleibt für den Landwirt so viel übrig, dass er damit ein neues, modernes Stallgebäude finanzieren kann. Landwirt Müller hatte gute Karten bei den Verhandlungen: Hätte sich die Gemeinde nicht mit ihm geeinigt, dann hätte die Gemeinde sich von ihren Planungen für ein neues Baugebiet verabschieden können.

Wir sind eine landwirtschaftlich orientierte Kanzlei und vertreten keine Gemeinden gegenüber Landwirten. ■

# Landschaftsschutzverordnungen: Rechtzeitig überprüfen!

*Wird eine Landschaftsschutzverordnung erlassen, können sich nicht unerhebliche Einschränkungen ergeben, etwa für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder auch für die Errichtung baulicher Anlagen. In diesem Artikel erläutere ich, wie man sich gegen solche Landschaftsschutzverordnungen wehren kann und warum es sinnvoll ist, dies frühzeitig zu tun.*

Wird eine Landschaftsschutzverordnung erlassen, dann kann sie vom zuständigen Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren überprüft werden. So hat vor kurzem das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit einem Urteil vom 19.07.2017, Az. 4 KN 29/15 in einem Normenkontrollverfahren Regelungen einer Landschaftsschutzverordnung für unwirksam erklärt. In einem solchen Verfahren werden sämtliche Regelungen der Landschaftsschutzverordnung überprüft. Jeder, der Flächen im Gebiet der Landschaftsschutzverordnung hat, kann ein solches Verfahren einleiten.

Der große Vorteil eines solchen Normenkontrollverfahrens liegt darin, dass die Wirksamkeit einer solchen Landschaftsschutzverordnung vorab geprüft wird, also vor einem konkreten Genehmigungsverfahren. Wer sich erst anlässlich eines Baugenehmigungsverfahrens mit einer Landschaftsschutzverordnung auseinandersetzen muss, befindet sich in einer Zwickmühle: Entweder er beugt sich den Vorgaben der Landschaftsschutzverordnung oder er bekommt keine Baugenehmigung. Zwar kann die Gültigkeit der Landschaftsschutzverordnung auch in einem Klageverfahren auf Erteilung der Baugenehmigung überprüft werden, aber ein solches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann dauern. Wegen des Zeitverlusts beugt man sich dann häufig den Forderungen der Behörden, weil man schließlich investieren möchte.

Diese Situation kann man vermeiden, wenn man rechtzeitig ein Normenkontrollverfahren gegen eine Landschaftsschutzverordnung einleitet. Dann kann man weit im Vorfeld einer konkreten Investitionsentscheidung klären, ob die Regelungen der Landschaftsschutzverordnungen rechtmäßig sind.

Wichtig ist: Für die Einleitung eines solchen Verfahrens hat man nicht unbeschränkt Zeit, sondern muss das Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Verordnung einleiten. Versäumt man dies, kann die Unwirksamkeit der Landschaftsschutzverordnung eben nur noch im Rahmen eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens geltend gemacht werden. ■



**WILHELM ACHELPHÖHLER**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

# Straßenausbaubeiträge im Außenbereich: Heranziehung von Landwirten kann unverhältnismäßig sein

*Straßenbaumaßnahmen lassen sich die Gemeinden zum Teil von den Anliegern bezahlen. In diesem Beitrag erläutere ich, welche Beiträge es gibt und was man beachten muss, wenn man einen Beitragsbescheid bekommt.*

## **Zwei Beiträge gibt es: Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge**

**Erschließungsbeiträge** werden erhoben, wenn eine Straße gebaut wird, die Baugrundstücke erschließt. Die Anlieger müssen 90 % der Straßenbaukosten zahlen. Grund: Sie können jetzt ihre Grundstücke bebauen. Zu diesen Beiträgen dürfen die Eigentümer von Außenbereichsgrundstücken nicht herangezogen werden. Denn Erschließungsbeiträge können nur für Straßen erhoben werden, die „zum Anbau bestimmt sind“. Landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich sind aber nicht zum „Anbau“ bestimmt. Ob gezahlt werden muss, hängt also zunächst davon ab, ob das Grundstück im Außenbereich liegt. Im Außenbereich liegen die Grundstücke, die außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen. Dieser „Bebauungszusammenhang“ endet grds. mit dem letzten, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude. Da es hier Ausnahmen gibt, kommt es letztlich sehr auf den Einzelfall an. Gehört z. B. ein 100 m vom letzten Haus des Ortes entferntes Haus noch zum Ortsteil oder schon zum Außenbereich?

**Straßenausbaubeiträge** werden erhoben, wenn eine Straße neu hergestellt oder verbessert wird. Diese Beiträge können auch für Außenbereichsgrundstücke erhoben werden. Mit dem Straßenausbaubeitrag wird der Vorteil der „verkehrlichen Erreichbarkeit“ der erschlossenen Grundstücke abgeschöpft. Weil auch die Allgemeinheit die Straßen nutzt ist der Beitragssatz für die Anlieger geringer, er liegt bei 40 bis 80 %.

Im Außenbereich sind die Flächen groß und ihr wirtschaftlicher Nutzen ungleich gerin-

ger als bei den Flächen im Ortsteil. Landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich dürfen deshalb nur mit einem geringeren Beitragssatz belegt werden als Grundstücke im Innenbereich. Die Kosten für den Straßenbau werden auf die erschlossenen Grundstücke verteilt. Liegt eine Straße im Innenbereich und im Außenbereich, darf nicht für jeden Quadratmeter Fläche derselbe Beitrag erhoben werden. Deshalb werden die Grundstücksflächen gewichtet: Die Flächen im Ortsteil gehen mit der vollen Quadratmeterzahl in die Berechnung ein, für die Flächen im Außenbereich dann muss der Faktor deutlich niedriger liegen. In der Rechtsprechung werden Faktoren von 0,05 bis 0,015 für zulässig gehalten. Bei dem Faktor von 0,05 wird eine Fläche dann also nur mit 1/20 ihrer Fläche berücksichtigt. Ein Nutzungsfaktor von 0,5 für Außenbereichsflächen ist unzulässig, so hat es das Verwaltungsgericht Münster kürzlich entschieden, VG Münster, Beschluss vom 06.07.2017, Az. 3 L 771/17. Denn so wird der Vorteil des Straßenausbaus für Landwirte überbewertet. Ein Faktor von 0,5 ist auch dann nicht zulässig, wenn die Satzung eine „Tiefenbegrenzung“ vorsieht. Eine Tiefenbegrenzung macht Sinn, wenn ein Grundstück teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt. Mit der Tiefenbegrenzung wird berücksichtigt, dass ein Grundstück dem im Außenbereich gelegenen Teil nicht bebaubar ist. Sie kommt nicht in Betracht, wenn Grundstücke in der ganzen Fläche einheitlich nutzbar sind, also zum Beispiel für Außenbereichsgrundstücke.

Also: Straßenausbaubeiträge sollte man kontrollieren, weil es um viel Geld geht. Die Beweislast liegt bei der Gemeinde. Sie muss nachweisen, dass die Straße tatsächlich verschlissen war und neu hergestellt werden musste oder aber in wesentlicher Hinsicht verbessert wurde.

Und noch ein Tipp zum Schluss: Günstiger als Ausbaubeiträge kann es manchmal sein, der Gemeinde anzubieten, die im Außenbereich gelegene Straße als Privatstraße zu übernehmen. Dann muss man zwar die Unterhaltung selbst erledigen. Das kann aber billiger sein, als Beiträge an die Gemeinde zu zahlen. ■



## DR. FRANK SCHULZE

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt

# Baugenehmigung trotz Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten

Bereits vor einiger Zeit haben wir in unserer letzten Broschüre und auch auf der Homepage berichtet über die immissionsschutzrechtliche Verbesserungsgenehmigung. Eine derartige immissionsrechtliche Genehmigung steht dann im Raum, wenn die geplante neue Anlage (z. B. ein Schweinemaststall) in einem Bereich errichtet werden soll, in dem bereits durch andere Anlagen von anderen Landwirten eine erhebliche Vorbelastung vorliegt und bereits diese Vorbelastungen die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte überschreiten. In einem derartigen Fall ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dann möglich, wenn durch die Stilllegung einer alten Anlage z. B. eines Altstalls die Vorbelastungen erheblich reduziert werden und keine oder nur geringfügige neue Immissionen durch die neue Anlage entstehen. Insgesamt führt dann das Projekt zu einer Verringerung der Immissionen, auch wenn die Grenzwerte weiterhin überschritten bleiben. Die Rechtsprechung verlangt insoweit eine deutliche Reduzierung der vorhandenen Immissionen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun in einem Urteil vom 27.06.2017 - 4 C 3.16 - eine Entscheidung zur Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalles getroffen, in der es um eine ähnliche Problematik ging. Auch in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall waren erhebliche Vorbelastungen vorhanden, wodurch die maßgeblichen Grenzwerte bereits überschritten waren. Der Bauherr hatte argumentiert, dass durch die geplanten Baumaßnahmen keine weitere Erhöhung der Vorbelastungen eintreten würde. Vielmehr würde ein leichter Rückgang entstehen. Das Oberverwaltungsgericht hatte argumentiert, dass dies nicht ausreiche. Durch die Baumaßnahme würden weiterhin die vorhandenen Vorbelastungen, die über den Grenzwerten liegen würden, verfestigt.

Dem hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung widersprochen. In einem durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen vorbelasteten Gebiet stehe das Gesetz der Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalles nicht entgegen, wenn durch das Vorhaben die vorhandene Immissionssituation zumindest nicht verschlechtert werde. Ferner dürfe durch die

Vorbelastung die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten sein. Schließlich müsse das Vorhaben die sonstigen Voraussetzungen an ein derartiges Vorhaben (Ausrichtung nach dem Stand der Technik) erfüllen. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht zumindest für den Bereich einer Baugenehmigung deutlich gemacht, dass auch bei bereits erheblichen Vorbelastungen, welche die Grenzwerte übersteigen, weiterhin die Errichtung von emittierenden Anlagen zulässig ist, wenn dadurch die Geruchsbelastung insgesamt nicht erhöht wird.

Zur Begründung verweist das Bundesverwaltungsgericht auf den Grundsatz, dass bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von Belästigungen etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen seien, die eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort vorfindet, der durch eine schon vorhandene emittierende Nutzung vorgeprägt sei. Im Umfang der Vorbelastung seien Immissionen zumutbar, auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinnehmbar wären. Solle in einem erheblich vorbelasteten Gebiet ein weiteres emittierendes Vorhaben zugelassen werden, sei das jedenfalls dann möglich, wenn hierdurch die vorhandene Immissionssituation verbessert oder zumindest nicht verschlechtert werde.

Damit haben auch Landwirte, die in bereits durch erhebliche Geruchsmissionen vorbelasteten Gebieten beispielsweise ein neues Stallgebäude errichten wollen, grundsätzlich die Möglichkeit, eine Baugenehmigung zu erhalten. Voraussetzung ist, dass sich die insgesamt vorhandene Geruchsbelastung durch die neue Anlage nicht verschlechtert. Dies ist häufig dadurch zu erreichen, dass der Landwirt auf seiner eigenen Hofstelle in einem gewissen Umfang einen Altstall stilllegt und die neue Anlage mit einer Filteranlage versieht.

Landwirte sollten sich daher durch einen Hinweis auf die vorhandene, bereits die Grenzwerte überschreitende Vorbelastung von Geruchsmissionen nicht abschrecken lassen. Vielmehr sollte ein juristischer Berater zurate gezogen werden, um eine Lösungsmöglichkeit zu entwickeln, bei der die vorhandene Vorbelastung nicht erhöht wird. ■



## MECHTILD DÜSING

Fachanwältin für Agrarrecht, für Erbrecht und  
für Verwaltungsrecht

# Kein Wegfall der Hofeigenschaft trotz Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen seit 1944

Das OLG Celle hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftlichen Flächen seit 1944 nicht mehr selbst bewirtschaftet hatte, sondern an einen nahen Verwandten verpachtet hatte, der die Flächen von seiner Hofstelle aus bewirtschaftete. Dieser nahe Verwandte wurde dann von dem Erblasser auch als Erbe eingesetzt. Zum Todeszeitpunkt gab es gerade mal einen uralten Trecker und sonst keinerlei Maschinen auf dem Hof. Das Hofhaus stand seit 2008 leer. Die zum Hof gehörenden Waldflächen waren durch eine Forstgemeinschaft bewirtschaftet worden. Der eingesetzte Alleinerbe und der nichteheliche Sohn des Erblassers stritten um die Frage, ob es sich noch um einen Hof im Sinne der Höfeordnung handele oder nicht.

Die Kriterien und die Bewertungsweise für einen Wegfall der Hofeigenschaft außerhalb des Grundbuchs werden durch Rechtsprechung und Literatur – bisweilen sehr uneinheitlich – weiterentwickelt. In jedem Einzelfall ist stets eine Gesamtwürdigung aller in Betracht kommender Tatsachen vorzunehmen. Als Indizien für eine dauerhafte Auflösung der Betriebseinheit gelten insbesondere der Wille des Hofeigentümers, eine jahrelange Aufgabe der Bewirtschaftung, der Wegfall einer geeigneten Hofstelle, ein schlechter baulicher Zustand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, das Fehlen von lebendem und totem Inventar, ein jahrelanger Investitionsstau sowie eine langfristige und parzellierte Verpachtung der Ländereien (hierzu: Düsing/Sieverdingbeck in: Düsing/Martinez (Hrsg.), Agrarrecht, HöfeO § 1 Rn. 34 ff.).

In seiner Entscheidung setzte sich das OLG Celle ausführlich mit dem Wegfall der Hofeigenschaft außerhalb des Grundbuchs auseinander (Beschluss vom 29.10.2015 – 7 W 40/15 (L)). Einen Wegfall der Hofeigenschaft außerhalb des Grundbuchs lehnte das Gericht ab. Hierfür stützte es sich im Wesentlichen auf drei Gesichtspunkte:

Es sei weder ein Wille des Hofeigentümers zur Löschung des Hofvermerks noch zur Aufgabe des Hofes zu erkennen gewesen. Er habe vielmehr bis zuletzt die Landwirtschaftskammerbeiträge sowie die Versicherung für einen Traktor bezahlt. Auch die Wortwahl im Testament des Erblassers spreche gegen einen Aufgabewillen, unterscheide er dort schließlich zwischen dem „Erben“ und „Hoferben“.

Aus der langjährigen Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen an den Betrieb des Hoferben folge nicht zwangsläufig eine dauerhafte Auflösung der wirtschaftlichen Betriebseinheit des Hofes. Vielmehr seien weiterhin Wohn- und Wirtschaftsgebäude in nutzbarem Zustand vorhanden und auch der Kiefern- und Eichenwald wurde bis zuletzt bewirtschaftet. Eine eigenständige Wiederinbetriebnahme des landwirtschaftlichen Betriebes sei möglich. Im Nebenerwerb sei ein Wiederanspannen wirtschaftlich erfolgsversprechend, da der Hof über eine ausreichend große Hofstelle sowie genügend Ackerland und werthaltigen und nachhaltig bewirtschafteten Wald verfüge.

Somit kommt trotz der Verpachtung des Betriebes seit 1944 und der Tatsache, dass auf der Hofstelle seitdem nichts investiert worden war, das Gericht zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass noch ein Hof im Sinne der Höfeordnung vorliegt. Hieraus kann man erkennen, dass das Ergebnis eines Streits über die Hofeigenschaft sehr schwer vorausschaubar ist. Bei einem anderen Gericht hätte der Rechtsstreit auch zu Gunsten des nichtehelichen Sohnes ausgehen können. Wäre die Hofeigenschaft verneint worden, hätte der nichteheliche Sohn Pflichtteilsansprüche nach dem Verkehrswert des Hofes geltend machen können. So erhält er nur die Abfindung nach Höfeordnung, die bekanntlich weitaus niedriger ist.

Vielleicht wäre eine Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OLG erfolgsversprechend gewesen. ■



## DR. FRANK SCHULZE

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt

# EuGH begrenzt negative Folgen eines vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Bearbeitung eines Antrages nach dem AFP durch die Verwaltung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach den Förderrichtlinien darf der Betriebsinhaber nicht vor Genehmigung der Zuwendung mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen. Häufig sieht der Betriebsinhaber sich vor das Problem gestellt, dass die Angebote von Bauunternehmen, Händlern oder Finanzinstituten zeitlich begrenzt sind. Zwar sehen die Förderrichtlinien die Möglichkeit vor, sich von der Behörde einen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen zu lassen. Eine derartige Genehmigung wird jedoch nicht immer erteilt. Hat ein Landwirt ohne Genehmigung mit der Umsetzung der Investitionsmaßnahme begonnen, wird ihm der vorzeitige Maßnahmebeginn von der Behörde entgegengehalten.

Im nationalen deutschen Recht war bisher seit langem anerkannt, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch den Betriebsinhaber zur Ablehnung des Förderantrages führt. Stellt sich erst bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass mit der Umsetzung der Maßnahme vor Genehmigung der Fördermittel begonnen worden war, drohte die Rückforderung der Gesamtförderung.

Im Hinblick auf Fördermittel, die nach den Programmen der Bundesländer zur Agrarinvestitionsförderung bewilligt werden, hat nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 07.07.2016 - C-111/15 - eine Entscheidung getroffen, nach der diese Verwaltungspraxis keinen Bestand mehr haben kann. Der EuGH legt die in seinem Verfahren maßgebliche Verordnung (EU) Nr. 65/2011 aus. Dort ist in Art. 30 geregelt, unter welchen Voraussetzungen die beantragte Förderung gekürzt werden kann. Außer in Fällen von vorsätzlichen Falschangaben sieht die Verordnung nicht ausdrücklich eine Verweigerung der Fördermittel vor, wenn der betroffene Betriebsinhaber vor Bewilligung der Fördermittel mit der Durchführung der Maßnahme begonnen hat. Hieraus folgert der EuGH, dass nach dem Willen des Ordnungsgebers eine über die in der Verordnung genannte Kürzung der Fördermittel hinausgehende Sanktionierung nicht in Betracht komme. Vielmehr reiche es aus, dass die vor Bewilligung der Fördermittel ent-

standenen Ausgaben aus der Förderung gestrichen würden. Eine solche Methode entfalte eine abschreckende Wirkung, da der effektiv zu zahlende Betrag um einen Betrag gekürzt werde, der deutlich höher sei als der Betrag der nicht zuschussfähigen Ausgabe. Damit ziele eine solche Methode darauf ab, so genannte Mitnahmeeffekte auszuschließen und zugleich die Verhältnismäßigkeit zu wahren, indem die tatsächlich zuschussfähigen Ausgaben nicht vollständig von der Beihilfe ausgeschlossen würden.

Betriebsinhaber, denen in der Vergangenheit aufgrund eines vorzeitigen Maßnahmebeginns Fördermittel nicht bewilligt worden oder deren Bewilligung rückwirkend aufgehoben und bei denen die ausgezahlten Fördermittel zurückverlangt werden, können somit dann, wenn das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, auf diese Entscheidung des EuGH verweisen. Die Entscheidung des EuGH hat im Übrigen auch Gültigkeit für Fördermittel zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nach der neuen Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bewilligt werden. Art. 60 Abs. 2 dieser Verordnung gibt den Mitgliedstaaten nämlich lediglich die Befugnis, in ihren Förderprogrammen vorzusehen, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Eine Befugnis, bei einem vorzeitigen Maßnahmebeginn den Antrag vollständig abzulehnen, enthält somit auch das jetzt geltende Recht nicht. ■

# Abzug latenter Steuern bei Nachabfindungsansprüchen nach der Höfeordnung und Pflichtteilsansprüchen nach dem BGB

## I. Latente Steuerlasten

Immer häufiger ist in Zusammenhang mit erbrechtlichen Ansprüchen von der sog. „latenten Steuer“ die Rede. Eine latente Steuerlast betrifft in den meisten Fällen stille Reserven. Als stille Reserve wird der Mehrwert zwischen dem Zeitwert (Markt- oder Verkehrswert) eines Vermögensgegenstandes und dessen Erwerbskosten (Buchwert) bezeichnet.<sup>1</sup> Der Buchwert von landwirtschaftlichen Grundstücken ist häufig Null. Der Erbfall allein führt noch nicht zu einer Realisierung stiller Reserven. Der Erbe führt die einkommensteuerliche Rechtstellung des Erblassers fort.<sup>2</sup> Anders verhält es sich aber für den Fall der Veräußerung des Vermögensgegenstandes nach dem Erbfall, beispielsweise eines Hofgrundstückes. Dann werden die sog. stillen Reserven aufgedeckt. Auf den Veräußerungsgewinn fällt die Steuerlast an, die bis zur Veräußerung lediglich latent war. Der Veräußerungsgewinn abzüglich des Buchwertes ist als Einnahme mit dem individuellen Einkommensteuersatz vom Veräußerer zu versteuern. Unter Umständen kann fast der hälftige Erlös als Steuer abzuführen sein.

## II. Berücksichtigung latenter Steuerlasten bei Nachabfindungsansprüchen nach der Höfeordnung und Pflichtteilsansprüchen nach dem BGB

Das Problem der Berücksichtigung einer latenten Steuerlast stellt sich im Landwirtschaftsrecht in zweierlei Hinsicht. Insofern ist zwischen den folgenden zwei Konstellationen zu unterscheiden:

a) Wird ein Hof nach der Höfeordnung vererbt, wird die Problematik insbesondere im Rahmen des § 13 HöfeO relevant. Nach dieser Vorschrift haben die weichenden Erben (also jene, die nicht Hoferben geworden sind) grundsätzlich das Recht, für den Fall, dass der Hoferbe innerhalb von 20 Jahren nach dem Erbfall den Hof veräußert, von diesem unter Anrechnung einer bereits empfangenen Abfindung die Herausgabe des erzielten Erlöses zu dem Teil verlangen, der ihrem nach dem allgemeinen BGB-Erbrecht bemessenen Anteil am Nachlass oder an dessen Wert entspricht (Erbquote). Dieselbe Rechtsfolge ist für die Fälle angeordnet, in denen der Hoferbe wesentliche Teile des Hofeszubehörs veräußert oder verwertet, es sei denn dies liegt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder in denen der Hoferbe den Hof oder Teile hiervon landwirtschaftsfremd nutzt. Nach § 13 Abs. 5 S. 1 HöfeO sind von dem Erlös die durch die Veräußerung oder Verwertung entstehenden öffentlichen Abgaben, die vom Hoferben zu tragen sind, abzusetzen. Es stellt sich also die Frage, ob eine latente Steuerlast hierunter fällt.

b) Wird der landwirtschaftliche Betrieb nach allgemeinem BGB-Erbrecht vererbt, stellt sich das Problem der Berücksichtigung einer latenten Steuerlast im Rahmen von Pflichtteilsansprüchen nach § 2303, § 2312 BGB, wenn Pflichtteilsberechtigte durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

In beiden genannten Fällen führt eine Berücksichtigung der latenten Steuerlast logischerweise dazu, dass sich die Ansprüche des Nachabfindungs- bzw. Pflichtteilsberechtigten reduzieren.

<sup>1</sup> Daragan, in: *Pflichtteil und latente Einkommensteuer*, ZErB 11/2015, S. 329 (330).

<sup>2</sup> Daragan, a.a.O..



**JUTTA  
SIEVERDINGBECK-LEWERS**

*Fachanwältin für Erbrecht und für Agrarrecht  
Notarin*

### **III. Obergerichtliche Rechtsprechung zur Berücksichtigung latenter Steuerlasten bei Pflichtteilsansprüchen nach dem BGB**

Nach § 2311 S. 1 BGB wird der Berechnung des Pflichtteils der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Streng am Wortlaut orientiert, dürfte eine latente Steuerlast demnach keine Berücksichtigung finden, da diese im Zeitpunkt des Erbfalls den Nachlass noch nicht mindert, sondern sich vielmehr erst im Falle der Veräußerung des Nachlasses auswirkt. Anders hat jedoch der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil aus dem Jahr 1972 (Az. IV ZR 114/70) entschieden. Hier ging es um die Veräußerung eines Handelsunternehmens. Ausgehend von der Prämisse, dass die Ertragsteuer eines Unternehmens bei der Bewertung zur Liquidation zu berücksichtigen ist, war der Bundesgerichtshof der Meinung, dass Entsprechendes gelten müsse, wenn das Unternehmen nach dem Erbfall von den Erben nicht fortgeführt wird und es zu dessen Veräußerung kommt. Stünden Veräußerung und Erbfall in einem engen Zusammenhang, dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass dem Unternehmen eine durch das Vorhandensein stiller Reserven und der dadurch latent gegebenen Steuerlast bedingte Wertminderung bereits zur Zeit des Erbfalls anhaftete, weil die Verwertung des Vermögens durch den Erben insoweit nicht ohne ein Fälligwerden der Steuer möglich ist. An dieser Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof auch im Jahr 1986 (Az. IV ZR 143/85) und in den Folgejahren (vgl. z.B. BGH Urteil 11.03.1992 (Az. IV ZR 62/91) festgehalten. In der Entscheidung aus dem Jahr 1986 ging es explizit um die Bemessung des Pflichtteils bei einem landwirtschaftlichen Betrieb. In dem Fall gehörten zum Nachlass u.a. Grundstücke, die als Bauerwartungsland zu qualifizieren waren. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes sei die latente Steuerlast im Rahmen der Pflichtteilsbewertung jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn der Wert der Grundstücke nur durch Verkauf (und nicht z.B. durch deren Bewirtschaftung) realisiert werden kann. Auch das Oberlandesgericht Hamm fühlte sich an diese Rechtsprechung in seinem relativ aktuellen Urteil vom 10.04.2014 (Az.: 10 U 35/13) gebunden. In diesem stellte es ausdrücklich klar, dass es sich bei der latenten Steuerlast insbesondere nicht um eine zweifelhafte Verbindlichkeit i.S.d. § 2313 Abs. 2 S. 1 BGB handelt, die nach dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen wäre.

### **IV. Obergerichtliche Rechtsprechung zur Berücksichtigung latenter Steuerlasten bei Nachabfindungsansprüchen nach der Höfeordnung**

Anders verhält es sich mit der Rechtsprechung zum Parallelproblem im Rahmen von Nachabfindungsansprüchen nach der Höfeordnung. Das Oberlandesgericht Hamm hielt in seinem Beschluss vom 09.07.2013 (Az. 10 W 77/12) eine latente Steuerlast insoweit nicht für abzugsfähig. Zur Begründung wurde lediglich auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 13.10.2010 (Az. BLw 4/10) verwiesen. Hier hatten die Beschwerdeführer im Rahmen von in Streit stehenden Nachabfindungsansprüchen auf die oben dargestellte höchstrichterliche Rechtsprechung zur Parallelproblematik bei Pflichtteilsansprüchen hingewiesen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem daraufhin ergangenen Beschluss lediglich dargelegt, dass die sich bei der Auslegung des § 13 Abs. 5 S. 1 HöfeO stellende Rechtsfrage, welche steuerliche Belastung der Hoferbe vom bereits empfangenen Gewinn aus der Veräußerung abziehen kann, eine ganz andere als diejenige sei, die Gegenstand der Entscheidungen zu den Pflichtteilsansprüchen gewesen ist. ■



## DR. FRANK SCHULZE

Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Dipl.-Verwaltungswirt

# Haftung für cc-Verstoß eines anderen?

Landwirte führen die in ihrem Betrieb anfallenden Arbeiten nicht immer selbst aus. Sie nehmen hierfür die Hilfe von Familienangehörigen, Mitarbeitern oder Lohnunternehmern in Anspruch. Wird deren Verhalten durch die Behörde bei einer vor-Ort-Kontrolle als cc-Verstoß gewertet, stellt sich die Frage, ob gegen den Landwirt eine Sanktion verhängt, also sein Prämienanspruch gekürzt werden darf.

In der Vergangenheit hat sich zu dieser Rechtsfrage eine einheitliche Rechtsprechung lange Zeit nicht entwickelt. Einige Verwaltungsgerichte gingen, ohne dies vertiefend juristisch geprüft zu haben, davon aus, dass Landwirte sich das Handeln der von Ihnen eingesetzten Personen zurechnen lassen müssten. Aus diesem Grunde könnten gegen die Landwirte auch cc-Sanktionen verhängt werden, wenn sie nicht selbst gehandelt hatten. In diesen Entscheidungen wurde das EU-Recht allerdings fehlerhaft angewandt. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Entscheidung vom 27.02.2014 (C-396/12) ausdrücklich festgestellt. Das EU-Recht besagt nämlich ausdrücklich, dass gegen einen Landwirt eine Verwaltungssanktion wegen eines cc-Verstoßes nur dann verhängt werden darf, wenn der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem Landwirt anzulasten ist. Folglich kann dem Landwirt das Verhalten von Familienangehörigen, Mitarbeitern und Lohnunternehmern nicht einfach zugerechnet werden.

Allerdings bezieht der EuGH das Handeln oder Unterlassen des Landwirtes nicht nur auf das tatsächliche Geschehen, welches dann als cc-Verstoß gewertet wird. Vielmehr kann ein fehlerhaftes Verhalten des Landwirtes auch dann vorliegen, wenn er bei der Auswahl desjenigen, welcher die Arbeiten durchgeführt hat oder bei dessen Überwachung nicht sorgfältig genug war. Gleiches gilt, wenn er fehlerhafte oder unzureichende Anweisungen gegeben hat. In der Praxis muss dies dann, wenn die Behörde dem Landwirt einen cc-Verstoß vorwirft, die nicht er selbst, sondern beispielsweise ein Familienangehöriger begangen hat, unbedingt beachtet werden. Es reicht dann nicht aus, darauf hinzuweisen, dass man selbst nicht gehandelt hat. Vielmehr muss detailliert dargelegt werden, dass beispielsweise der Mitarbeiter, der die Arbeiten ausgeführt hat, bereits seit langem im Betrieb fehlerfrei arbeitet, bei der Auswahl des Mitarbeiters somit kein Fehler gemacht worden sei. Ferner muss dargelegt werden, dass man den Mitarbeiter regelmäßig kontrolliert. Bei Mitarbeitern, die erst seit kurzer Zeit im Betrieb tätig sind, muss diese Kontrolle weitergehend sein, als bei langjährigen Mitarbeitern. Schließlich müssen die Anweisungen, die erteilt worden sind, dargelegt werden.

Die Verhängung einer Sanktion wegen eines cc-Verstoßes, den ein Familienangehöriger, Mitarbeiter oder Lohnunternehmer begangen hat, kann somit durchaus abgewendet werden. Gegebenenfalls sollten sich betroffene Landwirte anwaltlich beraten lassen. ■

# Hofabgabeklausel verfassungswidrig?

*Die Beantwortung der Frage, ob die in § 21 ALG normierte Abgabeverpflichtung verfassungswidrig ist, bleibt weiter spannend.*



Nach vielen Jahren des von uns geführten Rechtsstreits sind bereits im Jahre 2014 Verfassungsbeschwerden für einige unserer Mandanten beim Bundesverfassungsgericht eingereicht worden.

Mittlerweile hat sich dort etwas getan: Zwei Verfassungsbeschwerden wurden dem Bundestag, dem Bundesrat, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Inneren, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, allen Landesregierungen und sachkundigen Dritten wie dem DBV, der DLG, der AbL, VDL usw. (Auf- listung nicht abschließend) zugeleitet.

Die sachkundigen Dritten wurden gebeten, zu der Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen in den letzten Jahrzehnten Auskunft zu erteilen. Es soll nach Angaben des Bundesverfassungsgerichts geklärt werden wie sich die Struktur und die Anzahl der Versicherten nach 1980 verändert hat. Ein Augenmerk liegt dabei darauf, wie sich das Verhältnis zwischen abgebenden Landwirten und übernahmewilliger Personen entwickelt hat.

Seit Anbeginn der landwirtschaftlichen Rentenversicherung in den 1950er Jahren ist die Gewährung der Regelaltersrente davon abhängig, dass das Unternehmen der Landwirtschaft von der Landwirtin oder dem Landwirt abgegeben wird. Diese Abgabe ist in § 21 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) geregelt, der den Grundsatz aufstellt, dass eine Abgabe mit dem Übergang des Eigentums an den landwirtschaftlich genutzten Flächen an einen Dritten erfolgt. Wir rügen seit langem die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften.

Bereits zum 01.01.2016 sind durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des XII. Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 12.11.2015 rechtliche Neuerungen eingetreten, die unseres Erachtens auch die verfassungsrechtliche Fragen nochmals verschärfen dürften, weil nach den Untersuchungen des Sachverständigen Mehl (Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Ausschussdrucksache 18 (11), 453, 7 (12)) nur noch 1/3 der Betriebe von der Hofabgabeverpflichtung echt betroffen sind.

Unser Hauptargument ist, dass der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet ist, die weitere Entwicklung und die Auswirkungen seiner Gesetzgebung zu beobachten und zu revidieren, falls sich erweist, dass die zu Grunde liegenden Annahmen nicht mehr zutreffen (BVerfGE 25,1 (13); 49, 89 (130); 95, 267 (314);

120, 274 (322); 11, 141). Im Hinblick auf die Hofabgabeklausel muss der Gesetzgeber aufgrund der bisherigen Aussagen von Sachverständigen annehmen, dass sie das bisherige Ziel, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu fördern und eine sachgerechte Absicherung vor dem Risiko des Alters zu bieten, nicht mehr erreicht. Damit ist eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die andauernde Ungleichbehandlung heute nicht mehr gegeben. Wenn der Gesetzgeber die Beeinträchtigung der nicht abgebenden Landwirte pauschal mit dem Schlagwort „Strukturwandel“ begründet, muss er auf der anderen Seite diese Voraussetzungen konkret überprüfen. Er muss bewerten, ob Gesetzesänderungen noch den bisher angestrebten Zweck (Strukturwandel) erreichen. So muss er berücksichtigen, dass nach Aussagen der von ihm angehörten Sachverständigen, die Neuregelung zu einer Aushöhlung der Hofabgabeklausel und damit zu ihrer Wirkungslosigkeit führt. Ein wirkungsloses gesetzliches Steuerungsinstrument kann jedoch nicht weiter zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG herangezogen werden.

Wer sich ebenfalls gegen die Hofabgabeverpflichtung wenden möchte, kann sich leider nicht den bereits anhängigen Verfassungsbeschwerden anschließen, sondern müsste zunächst selbst durch alle Instanzen klagen. Wer keine Rente beantragt, kann später keine Nachzahlung der Rente verlangen, sollte die Verfassungswidrigkeit einzelner Klauseln festgestellt werden. Auch diejenigen, die in der Vergangenheit eine Rente beantragt haben und deren Rentenanspruch wegen fehlender Hofabgabe abgelehnt worden ist, können eine Überprüfung der Rentenablehnung beantragen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte eine Entscheidung in der dieser Frage eigentlich noch in diesem Jahr im Rahmen der Vorschau für 2017 angekündigt. ■

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs\\_2017/vorausschau\\_2017\\_node.html;jsessionid=585508CE2797FF9AAC42B3CF74A1CB7B.1\\_cid393](http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2017/vorausschau_2017_node.html;jsessionid=585508CE2797FF9AAC42B3CF74A1CB7B.1_cid393)

# Landwirtschaftliche Krankenkasse für Rentner: Gewerbliche Einkünfte können sich auf die Beitragshöhe auswirken



*Viele Bezieher der landwirtschaftlichen Altersrente verfügen heute neben der Altersrente über gewerbliche Einkünfte, z. B. weil sie eine Photovoltaikanlage auf dem Dach ihrer landwirtschaftlichen Gebäude betreiben. Dies kann empfindliche Auswirkungen auf die Beitragshöhe in der landwirtschaftlichen Krankenkasse haben.*

## Auswirkung auf die Beitragshöhe bei Rentnern

Wer eine Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse bezieht und zusätzlich über gewerbliches Einkommen verfügt, kann verpflichtet sein, daraus Beiträge zur landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten, sofern die Versicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgeht. Dies wird meist der Fall sein.

**Ein Beispiel:** Ein 70 Jahre alter Rentner bezieht eine monatliche Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse. Er ist in der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse versichert und zahlt dort bisher Beiträge entsprechend dem Zahlbetrag seiner Rente. Außerdem hat er zusammen mit seiner Tochter eine GbR gegründet, die eine Photovoltaikanlage auf dem Hof betreibt, um seine Einnahmen aus der Alterskasse aufzubessern. Die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage hat er bisher nicht gegenüber der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse angegeben. Können von ihm höhere Beiträge gefordert werden?

Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung der Rentner folgendes Einkommen (sofern vorhanden) in folgender Reihenfolge zu Grunde gelegt:

1. Zahlbetrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung
2. Zahlbetrag aus der landwirtschaftlichen Alterskasse
3. Einkommen aus Gewerbe

Beiträge aus den Zahlbeträgen nach Nr. 2 und Nr. 3 (also landwirtschaftliche Alterskasse und Gewerbe) sind nur zu entrichten, wenn der Zahlbetrag dieser Einnahmearten insgesamt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigt und diese Einnahmearten zusammen mit der möglichen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze (für 2017: 68.400,00 Euro) nicht übersteigen. Die monatliche Bezugsgröße wird jährlich in einer Verordnung festgelegt. Für das Jahr 2017 beträgt diese monatlich 2.975,00 Euro; 1/20 davon sind 148,75 Euro. Sofern der Rentner in 2017 somit gewerbliche Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage generiert, die monatlich 148,75 Euro überschreiten, müssen diese bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden. Die Krankenkasse kann somit höhere Beiträge von dem Rentner unter Berücksichtigung seines Einkommens aus dem Gewerbe fordern.

## Auskunft

Nicht selten werden die gewerblichen Einkünfte in Unkenntnis der Beitragspflicht gegenüber der Krankenkasse gar nicht erst angegeben. Sobald die Krankenkasse dann Kenntnis erhält, verlangt sie meist rückwirkend Auskunft über das gewerbliche Einkommen durch Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide.

Die Krankenkassen können grundsätzlich verlangen, dass ihnen Einkommensteuerbescheide in ihren Geschäftsräumen vorgelegt, aber nicht ausgehändigt werden. Falls von der Krankenkasse eine Übersendung der Steuerbescheide gefordert wird, können sich Versicherte insoweit auf ihr Datenschutzrecht berufen und anbieten, die Bescheide in Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen. Im Übrigen dürfen nur die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Daten von der Krankenkasse gespeichert werden. Dies entbindet zwar nicht von der Pflicht, den Einkommensteuerbescheid in der Geschäftsstelle vorzulegen. Die nicht benötigten Daten können jedoch geschwärzt werden.

# Zugewinnausgleich in der Landwirtschaft, insbesondere Bewertung eines landwirtschaftlichen Betriebes



Leben Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, findet bei Be-

endigung der Ehe durch Scheidung ein Zugewinnausgleich statt, sofern ein solcher nicht durch ehevertragliche Vereinbarung ausgeschlossen wurde. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs hat der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn hat, einen Anspruch auf die Hälfte des Überschusses, um welchen der Zugewinn des anderen Ehegatten den eigenen Zugewinn übersteigt. Zur Ermittlung des jeweiligen Zugewinns werden Endvermögen und Anfangsvermögen beider Ehegatten gegenübergestellt.

Zum Anfangsvermögen zählt das Vermögen, das einem Ehegatten bei Eintritt in den Güterstand gehört sowie das Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands im Wege einer Erbschaft, der Schenkung oder aber auch der vorweggenommen Erbfolge erworben hat. Das Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten bei Beendigung des Güterstands gehört.

Bei Unternehmen und Betrieben stellt sich die Frage, mit welchem Wert diese in die Berechnung des Zugewinns einzustellen sind. Das Gesetz legt grundsätzlich keine Bewertungsmethode fest, jedoch ist es üblich, den Verkehrswert eines Betriebes anzusetzen. Hierbei handelt es sich um den Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr am Markt erzielt worden wäre. Besteht Streit um die Bewertungsmethode, ist es Aufgabe des Richters, eine einzelfallgerechte und angemessene Bewertungsmethode auszuwählen.

Für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt die Besonderheit, dass das Gesetz ausnahmsweise die Bewertungsmethode, das sog. Ertragswertverfahren, vorschreibt (§ 1376 Abs.4 BGB).

Das Ertragswertverfahren führt in der Regel zu einem deutlich geringeren Wert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes als das Verkehrswertverfahren. Die Festlegung auf das Ertragswertverfahren bezweckt nicht, den zugewinnausgleichspflichtigen Ehegatten gegenüber dem zugewinnausgleichsberechtigten Ehegatten zu privilegieren, auch wenn dies die notwendige Folge des Ertragswertverfahrens ist, sondern hat historische Gründe. Man wollte die Zerschlagung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verhindern, welche bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs auf Verkehrswertbasis drohte.

Die Anwendung des Ertragswertverfahrens und damit die Privilegierung des zugewinnausgleichspflichtigen Betriebsinhabers sind jedoch u.a. nur dann gerechtfertigt, wenn der Betrieb sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen zu berücksichtigen ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Weiterführung des Betriebes durch den derzeitigen Eigentümer oder einen Abkömmling zu erwarten ist, wobei aber nicht jede Form der Weiterführung, wie beispielsweise die vollständige Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen, als ausreichend angesehen wird.

Bei Scheidungen im landwirtschaftlichen Umfeld sind agrarrechtliche Kenntnisse daher unabdingbar. ■

## Nachzahlung von Beiträgen

Erfährt die Krankenkasse erst später von den gewerblichen Einnahmen kann sie rückwirkend Beiträge festsetzen. Die Beitragsansprüche verjähren in 4 Jahren ab Fälligkeit des Betrages. Für diesen Zeitraum könnten rückwirkend Beiträge festgesetzt werden. Ab der Festsetzung muss mit Säumniszuschlägen gerechnet werden.

## Fazit

Sofern Sie als Rentner Ihre Altersrente durch gewerbliche Nebeneinkünfte aufbessern möchten, sollten Sie die Auswirkungen auf Ihre Beitragshöhe in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung kennen. Die Krankenkassen haben sich unseres Erachtens dem Thema vermehrt gewidmet. Auch für aktive Landwirte können gewerbliche Einnahmen Auswirkungen auf die Versicherungspflicht des Landwirts und seiner Familie haben, die unbedingt im Auge behalten werden sollten. ■



**DR. RITA COENEN**

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht

## Elternunterhalt und Altenteilsvertrag bei Hofübergabe

*Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Ein Anspruch auf Unterhalt setzt dabei voraus, dass der Unterhaltsbegehrende außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies bedeutet jedoch nicht nur, dass ein Kind gegen seine Eltern einen Unterhaltsanspruch besitzt. Auch Kinder können zur Gewährung von Unterhalt für ihre Eltern herangezogen werden, sofern diese nicht in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen.*

Geltend gemacht werden Ansprüche auf Elternunterhalt in der Regel, wenn die Unterbringung der Eltern oder eines Elternteils in einem Alten- bzw. Pflegeheim notwendig wird. Aufgrund der gestiegenen monatlichen Kosten für die Unterbringung reicht das eigene Einkommen der Eltern bzw. ihr Vermögen häufig nicht mehr zur Deckung der Kosten aus.

Wenn auch mit Hilfe der zusätzlichen Zahlungen der Pflegeversicherung die Kosten nicht gedeckt werden können, übernimmt das Sozialamt zunächst diese nicht gedeckten Kosten. Zugleich findet allerdings eine Prüfung des Sozialamtes statt, ob Kinder zu Unterhaltsleistungen für ihre Eltern herangezogen werden können.

Hierbei ist herauszustellen, dass nur die eigenen Kinder und nicht die Schwiegerkinder unterhaltspflichtig sind. Jedoch sind im Rahmen der Unterhaltsberechnung die Einkünfte des Schwiegerkindes einzubeziehen. Aus diesem Grund kann das Sozialamt auch Auskunft zur Einkommenssituation des Schwiegerkindes verlangen.

Zur Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens sind von dem Nettoentgelt Krankenversicherungsbeiträge, Beiträge für die private Altersvorsorge (mindestens 5 % des letzten Jahresbruttoeinkommens) sowie anzuerkennende Verbindlichkeiten und Werbungskosten in Abzug zu bringen. Zudem sind vorrangige Unterhaltsansprüche (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt) zu berücksichtigen. Von dem so ermittelten unterhaltsrelevanten Einkommen muss dem unterhaltspflichtigen Kind ein angemessener Selbstbehalt verbleiben. Dieser beträgt derzeit bei Alleinstehenden 1.800 Euro und bei Verheirateten zumindest 3.240 Euro.

Einkommenserhöhend wirkt sich bei der Nutzung eines Eigenheims der sogenannte Wohnvorteil aus. Berücksichtigt wird nur der angemessene Wohnvorteil, nicht der tatsächliche Wohnvorteil. Das bedeutet, dass der Wohnvorteil nur mit dem ersparten Mietzins für angemessenen Wohnraum berechnet wird und nicht mit dem am Markt erzielbaren (eventuell höheren) Mietzins für das tatsächlich bewohnte Eigenheim. Hintergrund der Berücksichtigung des angemessenen Wohnvorteils ist, dass der Unterhaltspflichtige sich auf die Inanspruchnahme von Elternunterhalt in der Regel nicht einstellen konnte und nicht genötigt werden soll, zur Finanzierung dieses Unterhalts das eventuell zu große Eigenheim zu veräußern.

Im Bereich der Landwirtschaft wird häufig bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes von einer Generation auf die nächste ein lebenslanges, unentgeltliches Wohnrecht auf dem Hof sowie eine Verpflichtung des Hofnachfolgers zur Pflege und unter Umständen zur Gewährung von Sach- oder Geldleistungen vereinbart. Die vertraglichen Ansprüche sind vorrangig vor etwaigen Elternunterhaltsansprüchen zur Deckung des Bedarfs geltend zu machen.

Auch wenn sich der Hofnachfolger zur Pflege des Hofübergabers verpflichtet hat, ist es dennoch keine Seltenheit, dass eine Unterbringung der Eltern bzw. eines Elternteils in einem Pflegeheim medizinisch notwendig wird. In diesen Fällen nimmt das Sozialamt im Rahmen der Prüfung der Verpflichtung des Hofnachfolgers häufig eine Anrechnung des Wertvorteils für vertraglich gewährte Altenteilsrechte vor.

Obwohl der Hofübergaber das vereinbarte unentgeltliche Wohnrecht infolge der Unterbringung in einem Pflegeheim nicht mehr ausüben kann, erlischt dies nicht automatisch. Dennoch setzt das Sozialamt häufig einen Betrag an, der durch eine Vermietung der besagten Wohnung erzielt werden könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss der Verpflichtete allerdings nur die tatsächlich ersparten Aufwendungen, wie für Wasser, Strom und Heizung, anrechnen lassen und nicht den Sachwert für das Wohnrecht als solches. Insoweit ist der Betrag, den das Sozialamt als Wohnvorteil ansetzt, nicht selten viel zu hoch.

In Bezug auf die Pflegeverpflichtung wird teilweise vom Sozialamt die Auffassung vertreten, dass die übernommene Pflegeverpflichtung infolge der Unterbringung im Pflegeheim weggefallen sei, sodass der Hofnachfolger nun einen Vorteil habe, welchen dieser finanziell ausgleichen müsse. Häufig ist in den Übergabeverträgen jedoch bestimmt, dass die Pflegeverpflichtung nur insoweit besteht, als der Pflegebedürftige noch auf dem Hof befindlich ist. Bei Unterbringung in einem Pflegeheim erlischt die Pflegeverpflichtung des Hofnachfolgers, sodass ein finanziell auszugleichender Vorteil des Hofnachfolgers nicht gegeben ist.

Handelt es sich bei dem Übergabevertrag dagegen um einen sogenannten Leibgedingvertrag, können sich andere rechtliche Bewertungen ergeben. Ein Leibgedingvertrag erfordert neben der mit der Grundstücksübertragung verbundenen Wohnrechtsgewährung mit Pflege- und Versorgungsverpflichtung, dass dem Hofnachfolger ein Gut oder Grundstück überlassen

wird, kraft dessen Nutzung er sich eine eigene Existenzgrundlage verschaffen und gleichzeitig den dem Altenteil geschuldeten Unterhalt gewinnen kann. Liegt ein Leibgedingvertrag vor, wandeln sich mit der Unterbringung des Hofübergabers in einem Pflegeheim dessen Ansprüche gegen den Hofnachfolger, welche zunächst auf Naturalleistungen gerichtet waren, in einen Zahlungsanspruch um. Diesen Zahlungsanspruch leitet das Sozialamt sodann auf sich über.

Gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Hofübergabe sollte bei einer Inanspruchnahme des Hofnachfolgers aufgrund eines Leibgedingvertrags unbedingt anwaltlicher Rat eingeholt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine zu hohen Wertvorteile zu seinem Nachteil in Ansatz gebracht werden. Zudem sollten bereits geschlossene Hofübergabeverträge auch ohne aktuellen Anlass auf ihren Inhalt geprüft werden, um diese - zur Vermeidung von unliebsamen Überraschungen - ggf. noch nachträglich anpassen bzw. nachbessern zu können. ■

# Neues Prämienrecht: Ansprüche von Verpächtern auf die Basisprämie und die neuen Zahlungsansprüche

Mit der im Jahr 2015 in Kraft getretenen Neuregelung des Prämienrechts für die EU-Direktzahlungen stellen sich wie schon bei der Einführung der Betriebsprämie im Jahr 2005 diverse Fragen hinsichtlich der Rechte der Verpächter an den ausgezahlten Prämien und an den Zahlungsansprüchen, die den Pächtern neu zugeteilt wurden. Weil das Modell der einmalig zugeteilten Zahlungsansprüche und der Bewilligung der Prämie aufgrund der Bewirtschaftung entsprechender Flächen in jedem einzelnen Jahr ähnlich wie bei der früheren Betriebsprämienregelung im Grundsatz beibehalten wird, kann zwar teilweise auf die Rechtsprechung zur früheren Betriebsprämie zurückgegriffen werden. Unklarheiten können aber insbesondere bei der Auslegung von Verträgen entstehen, die in Kenntnis der Betriebsprämienregelung ab dem Jahr 2004 abgeschlossen wurden und hierauf speziell zugeschnittene Klauseln enthalten.

Die Grundsätze aus den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 24.11.2006 (LwZR 1/06) und vom 24.04.2009 (LwZR 11/08) gelten sicherlich auch für das neue Prämienrecht: Enthält der Pachtvertrag überhaupt keine Klausel oder Vereinbarung über die Zahlungsansprüche oder über die Prämien, so hat der Verpächter bei Beendigung des Landpachtvertrages keinen Anspruch gegen den Pächter auf Übertragung der Zahlungsansprüche, die dem Pächter im Jahr 2015 aufgrund der Bewirtschaftung der Pachtflächen zugeteilt wurden. Enthält der Pachtvertrag hingegen eine allgemeine Klausel, wonach alle öffentlichen Rechte wie Zahlungsansprüche, Prämien und ähnliche Rechtspositionen, die dem Pächter während der Pachtzeit aufgrund der Bewirtschaftung der Flächen zugeteilt werden, bei Beendigung des Pachtvertrages auf den Verpächter oder einen Nachfolgepächter übertragen muss, so gilt dies auch für die dem Pächter im Jahr 2015 neu zugeteilten Zahlungsansprüche für die Basisprämie.

Fraglich ist hingegen, ob der Verpächter auch dann einen Anspruch auf die Zahlungsansprüche bei Beendigung des Pachtvertrages hat, wenn der Vertrag

eine Klausel enthält, die sich ausdrücklich auf die Zahlungsansprüche für die „Betriebsprämie“ und die damals geltenden Rechtsgrundlagen (also die Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 oder 73/2009) bezieht oder einen Rückübertragungsanspruch für die bei Beginn des Vertrages von dem Verpächter überlassenen Zahlungsansprüche regelt. Da diese Zahlungsansprüche, auf die sich der Pachtvertrag bezog, mit der Aufhebung der entsprechenden EU-Verordnung zum Ablauf des Jahres 2014 gegenstandslos geworden sind und nicht mehr existieren, gehen solche Klauseln jedenfalls nach ihrem Wortlaut ins Leere, so dass der Pächter die Zahlungsansprüche behalten könnte. Allerdings könnte man die Klauseln – je nach Formulierung – auch so auslegen, dass damit auch die neuen Zahlungsansprüche erfasst werden, die dem Pächter als Ersatz für die bei Beginn des Pachtvertrages überlassenen Zahlungsansprüche zugeteilt worden sind (§ 285 BGB). Wie sich die Rechtsprechung hierzu entwickeln wird, ist bislang noch nicht genau abzusehen. Letztlich wird es aber immer auf die konkrete Formulierung im Einzelfall ankommen.

Fraglich ist außerdem, welche Rechtsfolgen sich für die in vielen Pachtverträgen vereinbarten Regelungen ergeben, wonach als Pacht für die Flächen oder für die Zahlungsansprüche zusätzlich noch die gesamte jährliche Prämienzahlung oder ein Teil hiervon an den Verpächter auszuzahlen ist. Hierfür kommt natürlich ebenfalls eine Auslegung in dem Sinne in Betracht, wonach die Klausel auch die Prämien nach der neuen EU-Regelung erfasst, da sich für den Pächter schließlich im Ergebnis nichts geändert hat. Denn ihm wurden als Ersatz für die bisherigen Zahlungsansprüche neue Zahlungsansprüche unentgeltlich zugeteilt. Allerdings ist dann immer noch unklar, ob auch der Greening-Anteil und sonstige Bestandteile an der Prämienzahlung von den Ansprüchen des Verpächters erfasst wird, obwohl der Pächter hierfür besondere Leistungen und Voraussetzungen erfüllen muss. Diese Fragen können ebenfalls nur anhand der konkreten Formulierung und der Zusammenhänge mit den anderen pachtvertraglichen Abreden beantwortet werden. ■

# Bundesfinanzhof bestätigt Rechtmäßigkeit der Milchabgabe für das letzte Milchwirtschaftsjahr 2014/15 – wie geht es weiter?

Der Bundesfinanzhof hat in einigen ausgewählten Musterverfahren die umstrittene Rechtsfrage, ob die Erhebung und Festsetzung der Milchabgabe für das letzte Milchwirtschaftsjahr 2014/15 trotz der ersatzlosen Aufhebung der entsprechenden EU-Verordnung mit Wirkung zum 31. März 2015 rechtmäßig ist, nun entschieden und die Rechtmäßigkeit der Festsetzung und Abführung der Abgabe bejaht (Beschluss vom 13. Juli 2017 - Az. VII R 31/16 und andere). Zur Begründung der Entscheidung führt der Bundesfinanzhof aus, dass es eindeutig dem Willen des Gesetzgebers entsprochen habe, auch nach der Aufhebung der entsprechenden Vorschriften in der Verordnung Nr. 1234/2007 mit Wirkung zum 31. März 2015 die planmäßig erst nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abgaben zu erheben und abzuführen. Die Rechtmäßigkeit folge auch daraus, dass jedenfalls noch die Verordnung Nr. 595/2004, die von der EU-Kommission zur Durchführung der Milchquotenregelung erlassen wurde, nach wie vor in Kraft sei.

Mit dem Problem, dass der Gesetzgeber keine Übergangsbestimmung angeordnet hat und es gerade keine ausdrückliche Vorschrift darüber gibt, wonach die aufgehobenen Vorschriften auch auf solche Abgaben noch anzuwenden sind, die planmäßig erst nach dem Zeitpunkt der Aufhebung zum 31. März 2015 fällig werden, hat sich der Bundesfinanzhof dabei nicht näher auseinandergesetzt. Vor dem Hintergrund der rechtsstaatlichen Anforderungen an solche Eingriffe in die Marktfreiheit erscheint es sehr fragwürdig, alleine dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers den Vorrang einzuräumen, wenn dieser Wille nicht in einer eindeutigen gesetzlichen Regelung zum Ausdruck gebracht wurde.

Obwohl es sich hierbei um grundsätzliche Rechtsprobleme des EU-Rechts handelt, für deren Beantwortung ausschließlich der Europäische Gerichtshof zuständig ist, hat der Bundesfinanzhof von der beantragten Vorlage an den EuGH abgesehen. Weil die Auslegung der Regelungen des EU-Rechts keineswegs eindeutig ist und es auch keine einschlägige Rechtsprechung des EuGH gibt, aus der sich die Anwendbarkeit der nicht mehr in Kraft befindlichen Vorschriften der Milchquotenregelung ableiten lässt, haben wir Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs eingelegt. Ziel der Verfassungsbeschwerde ist es, noch eine Vorlage an den EuGH zu



erreichen, damit das hierfür zuständige Gericht verbindlich beantworten kann, ob die Abgaben für das letzte Milchwirtschaftsjahr noch zu einem Zeitpunkt festgesetzt werden durften, als die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im EU-Recht bereits ohne jegliche Übergangsbestimmung aufgehoben war.

Wer ein Rechtsmittel gegen die Milchabgabe für das letzte Milchwirtschaftsjahr eingelegt hat (Einspruch oder Klageverfahren), über das bislang noch nicht entschieden wurde, um die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten, sollte daher das Rechtsmittel vorerst noch nicht zurücknehmen. Vielmehr sollte versucht werden, das Verfahren weiter ruhen zu lassen, bis über die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs entschieden wurde (Az. 1 BvR 2495/17. ■



# Bei Demenz des Hofeigentümers: Keine dauerhafte Übertragung der Bewirtschaftung eines Hofes im Sinne der Höfeordnung durch Betreuer mehr möglich

Das OLG Hamm hatte die Frage zu entscheiden, ob ein gesetzlicher Betreuer kurz vor dem Tod der Eigentümerin durch einen langfristigen Pachtvertrag die Erbfolge nach der Höfeordnung beeinflussen kann. Der Betreuer hatte einige Stunden vor dem Tod der Mutter einen langfristigen Pachtvertrag mit deren jüngstem Sohn abgeschlossen. Der älteste Sohn, der sich auf eine vorherige Erbeinsetzung durch Erbvertrag berufen konnte und der jüngste Sohn stritten sich dann über die Hoferbfolge.

Die Vererbung von Höfen im Sinne der Höfeordnung richtet sich nicht nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Es sind vielmehr die Besonderheiten der Höfeordnung zu berücksichtigen. Eine solche Besonderheit ist auch die Hoferbschaft aufgrund dauerhaft übertragener Bewirtschaftung durch den Hofeigentümer.

§ 6 I 1 Nr. 1 HöfeO bestimmt, dass in der ersten Hoferbenordnung – das sind die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge – vorrangig der Miterbe als Hoferbe berufen ist, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung im Zeitpunkt des Erbfalls auf Dauer übertragen ist, es sei denn, dass sich der Erblasser ihm gegenüber die Bestimmung des Hoferben ausdrücklich vorbehalten hat. Diese Vorschrift ist eine besondere Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben, da sie das Vertrauen des Miterben schützt, der sich aufgrund seiner dauerhaften Bewirtschaftungsüberlassung als zukünftiger Erbe fühlen darf.

Neben der zwingenden Voraussetzung, dass im Zeitpunkt des Erbfalls noch ein Hof im Sinne der Höfeordnung vorliegt, gilt das Kriterium der dauerhaften Übertragung der Bewirtschaftung zudem ausschließlich für die Kinder des Hofeigentümers und deren Abkömmlinge. Nur wenn die Bewirtschaftung also an ein Kind

oder ein Enkelkind des Hofeigentümers übertragen wird, gelangt § 6 I 1 Nr. 1 HöfeO zur Anwendung. Die Übertragung der Hofbewirtschaftung meint eine umfassende Übertragung der tatsächlichen Besitz- und Verfügungsbefugnis. Sie erfolgt durch eine formlose Willenserklärung des Erblassers. Es handelt sich nicht um eine letztwillige Verfügung, sodass beispielsweise ein zuvor errichtetes Testament regelmäßig gültig bleibt, auch wenn die Bewirtschaftung des Hofes an einen anderen Miterben übertragen wurde. Wird umgekehrt eine abweichende letztwillige Verfügung getroffen, nachdem die Bewirtschaftung bereits dauerhaft auf einen Miterben übertragen wurde, so ist diese abweichende Verfügung gem. § 7 II HöfeO unwirksam. Bereits hier zeigt sich das Konfliktpotenzial, welches mit der formlosen Übertragung der Bewirtschaftung einhergeht.

Bis vor kurzem war darüber hinaus durch die Rechtsprechung noch nicht entschieden, welche Anforderungen an eine Übertragung „vom Erblasser“ zu stellen sind. Mit Beschluss vom 24.08.2015 (Az. I-10 W 5/15) stellte das OLG Hamm erstmalig ausdrücklich fest, dass die Übertragung „vom Erblasser“ auf ein Handeln des Hofeigentümers zurückgehen muss. Da es sich bei dieser Übertragung der Sache nach um eine gewillkürte Hoferbfolge handele, sei regelmäßig ein höchstpersönliches Handeln des testierfähigen Hofeigentümers zu fordern. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Betreuer der Erblasserin wenige Stunden vor deren Tod einen Pachtvertrag über 12 Jahre mit einem Sohn der Erblasserin geschlossen. Das OLG Hamm lehnte eine dauerhafte Übertragung der Bewirtschaftung aufgrund dieses Pachtvertrages mit der Begründung ab, die Erblasserin habe selbigen gerade nicht persönlich abgeschlossen, sodass kein höchstpersönliches Handeln vorgelegen habe. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Höchstpersönlichkeit könne allenfalls dann gemacht werden, wenn feststehe, dass die Übertragung einem zuvor erklärten und frei gebildeten Willen des Erblassers entspricht. Für eine Ausnahme von dem Erfordernis der Höchstpersönlichkeit legt das Gericht somit einen engen Prüfungsmaßstab an.

**Das Ergebnis in diesem Fall:** Der älteste Sohn konnte trotz Erbvertrag nicht Erbe werden, da er wirtschaftsunfähig war. Der jüngste Sohn wurde aufgrund des geltenden Jüngstenerbrechts Erbe, nicht jedoch aufgrund des Pachtvertrages. Das Höferecht ist immer für Überraschungen gut. ■

## MECHTILD DÜSING

Fachanwältin für Agrarrecht, für Erbrecht und für Verwaltungsrecht

# Ehegattenhof: Gesetzliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten

*Das OLG Hamm hat klargestellt, dass § 8 Abs. 1 HöfeO, wonach bei einem Ehegattenhof der Anteil des Erblassers dem überlebenden Ehegatten als Hoferben zufällt, zwingendes und nicht abänderbares Recht sei. Dies war bisher noch umstritten.*

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um einen Ehe- und Erbvertrag zwischen Ehegatten, der vor 1976 abgeschlossen worden war. Hofeigentümer war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages der Ehemann. Es wurde Gütergemeinschaft vereinbart. Für den Fall des Todes des Ehemannes war die Ehefrau als Hofvorerbin eingesetzt worden, entsprechend der früheren Fassung des § 8 HöfeO. Nach der früheren Fassung war nämlich zwingend vorgeschrieben, dass – falls der Hof, wie hier, aus der Familie des Mannes stammte – die Ehefrau nur Hofvorerbin werden konnte.

Diese Vorschrift wurde im Jahre 1976 geändert und allgemein bestimmt, dass der Miteigentümer eines Ehegattenhofes Hoferbe des Anteils des verstorbenen Ehegatten wird, gleichgültig von wem der Hof stammte.

Das OLG Hamm hat im Urteil vom 24.08.2015, Az. I-10 W 5/15, festgestellt, dass diese Rechtsfolge zwingend sei und durch die Ehegatten auch nicht abbedungen werden könne. Aufgrund der Gesetzesänderung im Jahre 1976 zu § 8 I HöfeO wird der überlebende Ehegatte nicht – wie nach früherem Recht – Vorerbe, sondern Vollerbe des Anteils des zuerst verstorbenen Ehegatten und damit Alleineigentümer des Ehegattenhofes. Trotz entgegenstehenden Vereinbarungen in einem Erbvertrag vor 1976 wird daher in diesem Falle die Ehefrau Vollerbin des Hofes, auch wenn dieser aus der Familie des Mannes stammte. War der Ehefrau diese Rechtslage bei Abfassung eines späteren Erbvertrages nicht bekannt und ging sie daher bei der Errichtung dieser Verfügung von Todes wegen lediglich von ihrer Vorerbschaft aus, so kann dies eine ergänzende Auslegung der testamentarischen Verfügung notwendig machen. Es ist dann der hypothetische

Wille der zuletzt verstorbenen Ehefrau zu ermitteln, nämlich dahingehend, was diese verfügt hätte, wäre ihr die Sach- und Rechtslage bekannt gewesen.

Im vorliegenden Fall hatte die überlebende Ehefrau ihren ältesten Sohn per Erbvertrag als Hofnacherben (Nacherbe nach ihrem vorverstorbenen Mann) eingesetzt. Die Auslegung des Vertrages ergab, dass sie den ältesten Sohn als ihren Hoferben eingesetzt hätte, hätte sie gewusst, dass sie selbst Vollerbin war. Da der eingesetzte Sohn jedoch nicht wirtschaftsfähig war, misslang diese Erbeinsetzung. Es kam dann die gesetzliche Erbfolge nach Jüngstenerbrecht zum Zuge. Der jüngste Sohn wurde Hoferbe.

So verschlungen sind die Wege des Höferechts.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Einsetzung des Ehegatten beim Ehegattenhof lediglich zum Hofvorerben unwirksam ist, sondern der Ehegatte aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift Vollerbe wird. ■

# Ein Hof, der von einer Frau geleitet wird? Geht das überhaupt?

*Ist die Arbeit nicht viel zu anstrengend? Welcher Mann möchte denn für eine Frau arbeiten? Und was ist, wenn die Betriebsleiterin Kinder bekommt? Frauen, die überlegen, einen Hof zu übernehmen, müssen viele dieser Fragen beantworten. In dem Buch „Hast du keinen Bruder? – Porträts selbstständiger Landwirtinnen“ geben elf Frauen ehrliche Antworten auf diese Fragen.*



Immer mehr Frauen studieren Landwirtschaft oder absolvieren eine landwirtschaftliche Lehre. Langsam steigt auch die Zahl der selbstständigen Betriebsleiterinnen. Also Frauen, die alleine für einen Hof verantwortlich sind, alle betrieblichen und finanziellen Entscheidungen treffen und die Arbeit auf dem Betrieb alleine oder mit Mitarbeitern erledigen. Man kann hierbei zwei Gruppen unterscheiden: Einerseits junge Frauen zwischen zwanzig und Mitte dreißig, die sich bewusst für diesen Beruf entschieden haben, andererseits Frauen, die nach einer Trennung oder dem Tod des Mannes beschlossen haben, weiter zu machen.

Am Anfang stehen die Frauen leider größeren Schwierigkeiten gegenüber. Freunde und Familie und auch die Frauen selbst trauen sich die Betriebsleitung nicht zu. Hinzu kommen Nachbarn, Händler oder Verpächter, die lieber mit einem Mann verhandeln und zusammen arbeiten würden. Doch davon sollten sich die Frauen, die einen Hof übernehmen möchten, nicht abhalten lassen. Nach einiger Zeit gewöhnen sich die meisten Menschen daran, einer Landwirtin gegenüber zu stehen. Es finden sich darüber hinaus auch immer Menschen, die eine Frau unterstützen, die es wagt, diesen noch ungewöhnlichen Weg zu gehen. Egal, ob es der Händler ist, der der frisch von ihrem Mann getrennten Landwirtin Bescheid gibt, wenn die Preise günstig sind, Nachbarn, die bei einer schweren Geburt mithelfen oder Mitarbeiter, die auch bei Glatteis zum Melken kommen.

Die meisten Bedenken über Landwirtinnen erweisen sich bei näherer Betrachtung als nichtig:

Schwere körperliche Arbeit? Durch die vielen Modernisierungen der letzten Jahre sind die Arbeiten in der Landwirtschaft sehr viel einfacher geworden und oft ist es besser, ein Problem mit „Köpfchen“ zu lösen, statt sich langfristig den Rücken zu ruinieren. Christina sagt dazu nur: „Ob ich einen Betrieb führen kann, hat nichts damit zu tun, ob ich 50 kg schwere Saatsäcke schleppen kann. Wir haben dafür eine Schnecke“.

Eine Frau hat die Arbeit mit Landmaschinen immer ihrem plötzlich verstorbenen Mann überlassen und ist nun nicht einmal in der Lage, ihre Kühe zu füttern? Erstens kann dies noch erlernt werden, zweitens „...gibt es so viele Jungs, die gerne Schlepper fahren, dafür findet sich immer jemand!“

Eine Landwirtin, die eine Familie und Kinder möchte? Alle Frauen sind sich einig: Landwirtschaft ist damit viel besser vereinbar als die meisten anderen Berufe: Sie können flexibel arbeiten, die Kinder können oft mit zur Arbeit kommen und Oma und Opa leben meistens in der Nähe oder sogar auf dem Hof.

Mitarbeiter, die bereit sind, für eine Frau zu arbeiten und von dieser Anweisungen anzunehmen? Obwohl es in der Landwirtschaft generell als schwierig erachtet wird, geeignete Mitarbeiter zu finden, hatten die interviewten Frauen damit keine Probleme.

Kurz: Frauen, die sich wirklich für ihren Hof und ihre Tiere, Felder und die Buchführung interessieren, sind damit auch erfolgreich. Gerade in Hinsicht auf die Nachwuchssorgen der Landwirtschaft sollten Landwirtinnen unbedingt gefördert werden. Frauen können noch einmal neue Ideen einbringen und so mancher Hof muss gar nicht aufgegeben werden, wenn er an die interessierte und fähige Tochter oder Witwe übergeben wird. ■

[www.hastdukeinenbruder.de](http://www.hastdukeinenbruder.de)  
ISBN: 9783981728507



## Verleihung des Unternehmerinnenpreises Nord Westfalen an Rechtsanwältin Mechtild Düsing

*Am 23.11.2017 wurde der Unternehmerinnenpreis Nord Westfalen im Erbdrostenhof in Münster verliehen.*

Der Preis wurde im Rahmen eines feierlichen Festaktes von der ersten Vorsitzenden des Vereins Frauen u(U)nternehmen e.V. Frau Dagmar Merfort, übergeben. Die aus einem 200 Jahre alten Eichenbalken gehauene Skulptur des Künstlers Peter Bolle soll an die Erfolge von Rechtsanwältin Düsing im Agrarrecht, insbesondere in den Milchquotenprozessen erinnern. Mechtild Düsing war – wie man auf dem Foto sieht – etwas erschrocken, als sie feststellte, dass an der Handtasche der Figur ein Kuheuter hängt!

Der Preis wurde jedoch nicht nur für die erfolgreiche Tätigkeit von Rechtsanwältin Düsing beim Aufbau der Anwaltskanzlei vergeben, sondern insbesondere auch für ihr sonstiges soziales und politisches Engagement. Insbesondere für ihren Einsatz bei der Aktion „Frauen in die Aufsichtsräte“.

In ihrer Laudatio sagte Prof. Dr. Annette Zimmer hierzu: „Was sie in hohem Maße auszeichnet ist ihr langer Atem und eine Beständigkeit, ja Hartnäckigkeit in der Sache. Engagement in der Politik und Sich-Einsetzen für die Emanzipation der Frau wurden zu Konstanten, die das Leben von Mechtild Düsing in hohem Maße prägen und die sie mit viel Energie und vor allem Kontinuität seitdem verfolgt.“ ■

## Ausblick/Termine

Unsere Kollegin, Frau Rechtsanwältin Düsing, ist engagierte und langjährige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren besonderes Interesse dem Agrarrecht gilt. Für weitere Informationen besuchen Sie gerne die Homepage: <http://www.arge-agrarrecht.de/>

Unter der Leitung von Frau Rechtsanwältin Düsing findet die jährliche Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft an immer wechselnden Orten statt, die nach Möglichkeit einen Bezug zur Landwirtschaft aufweisen. Vom 6.9. – 9.9.2017 fand die letzte Tagung in Lindau am Bodensee statt.

Unsere Kollegin, Rechtsanwältin und Notarin Sieverdingbeck-Levers hielt dort einen Vortrag zum sozialrechtlichen Thema: „Verfassungswidrigkeit der Hofabgabeklausel!“.

# + + + AKTUELLES AUS DER KANZLEI + + +

## Düsing/Martinez: Querschnittskommentar zum Agrarrecht erschienen!



Im Juli 2016 ist im Beck-Verlag ein neuer Kommentar zu dem Themenkomplex „Agrarrecht“ erschienen, der die öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Aspekte des Agrarrechts behandelt. Mitherausgeberin dieser bislang einzigen umfassenden Kommentierung zum Agrarrecht ist Mechtild Düsing. Neben ihr sind fünf weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unserer Kanzlei als Autoren an der Kommentierung beteiligt, worin sich die herausragende Expertise unserer Kanzlei in den verschiedenen Bereichen des Agrarrechts widerspiegelt.

Die Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben ist regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden. **Mechtild Düsing** (Fachanwältin für Verwaltungs-, Erb- und Agrarrecht) und **Jutta Sieverdingbeck-Lewers** (Fachanwältin für Agrar- und Erbrecht, Notarin) kommentieren die Höfeordnung, die Vorschriften des BGB zur Leibrente und zu der Vererbung von Landgütern, Art. 96 EGBGB zu Altenteilsverträgen sowie die Anerbengesetze.

Bauliche Vorhaben im Zusammenhang mit der Landwirtschaft spielen sich im Wesentlichen im Außenbereich ab. **Wilhelm Achelpöhler** (Fachanwalt für Verwaltungs-, Medien- und Urheberrecht) kommentiert daher auszugsweise das Baugesetzbuch, wobei eben dieses Bauen im Außenbereich im Mittelpunkt der Kommentierung steht.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Mandats kommentiert **Dr. Rita Coenen** (Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht) verschiedene Regelungen des BGB zum Schenkungsrecht, zum Eherecht in den verschiedenen Güterständen und zu Eheverträgen sowie dem Trennungsunterhalt, dem nachehelichen Unterhalt und dem Verwandtenunterhalt.

Das Kernstück des Landwirtschaftsrechts, nämlich das Pachtrecht, (§§ 585-597 BGB) hat **Dr. Dirk Schuhmacher** (Fachanwalt für Agrarrecht) übernommen. In Zeiten zunehmender Konkurrenz um landwirtschaftliche Nutzflächen und in vielen Regionen enorm gestiegener Pachtpreise nehmen auch die Streitigkeiten über Landpachtverträge zu: Z.B. wegen der in der Kommentierung ausführlich behandelten strengen formellen Anforderungen an eine wirksame Kündigung oder eine wirksame Befristung.

**Dr. Frank Schulze** (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) ist Experte für das Beihilferecht der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union. Er thematisiert in diesem Zusammenhang sowohl die Beihilfenvoraussetzungen für flächenbezogene Direktzahlungen und Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung für den ländlichen Raum als auch drohende Kürzungen von Beihilfen und Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung der Beihilfenvoraussetzungen im Rahmen der EU-Verordnung Nr. 640/2014. ■



Der Kommentar kann direkt beim **Beck Verlag** bestellt werden.

# Unsere Anwältinnen und Anwälte



## **BERND MEISTERERNST**

*Rechtsanwalt, Notar a.D.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Sozialversicherungsrechtliche  
Beratung von Unternehmen  
und Selbstständigen etwa in*

Sachen Beitragsrecht, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung; Versorgungsrecht freier Berufe (Ärzte- und Anwaltsversorgung usw.); im Arbeitsrecht: Beratung von leitenden Angestellten und GmbH-Geschäftsführern.

Herr Meisterernst ist seit über 25 Jahren Fachanwalt für Sozialrecht, er ist zudem in der sozialrechtlichen Fortbildung von Anwälten tätig.



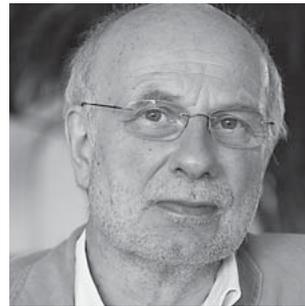
## **MECHTILD DÜSING**

*Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Erbrecht  
Fachanwältin für Agrarrecht  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Hochschulrecht (Numerus*

clausus), Erbrecht, europäisches Landwirtschaftsrecht.

Frau Düsing ist Autorin eines Buches zur europäischen Milchmarktordnung sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Für den neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) zeichnet sie als Mitherausgeberin verantwortlich.

Frau Düsing ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins Berlin (DAV). Sie ist Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im DAV und Mitglied des Verfassungsausschusses des DAV. Bei der Rechtsanwaltskammer Hamm ist sie Vorsitzende des Agrarrechtssauschusses. Sie bildet in der Deutschen Anwaltakademie (DAA) auf dem Gebiet des Europarechts andere Rechtsanwälte zu Fachanwälten im Agrarrecht aus. Außerdem ist sie in vielen Frauenvereinigungen engagiert, zum Beispiel im Zonta International sowie im Deutschen Juristinnenbund und ist Initiatorin der Aktion »Frauen in den Aufsichtsrat«.



## **DIETRICH MANSTETTEN**

*Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Betriebsverfassungsrecht.  
Herr Manstetten ist seit*

Jahren regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig.



## **DR. FRANK SCHULZE**

*Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Landwirtschaftsrecht,  
Subventionsrecht,*

Beamtenrecht, Bau-, Umwelt- und Immissionsrecht. Dr. Schulze ist Autor zahlreicher Beiträge in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, im neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) verantwortet er als Autor den Beitrag zum Subventionsrecht. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im DAV, der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht sowie der Bundesvereinigung Öffentliches Recht.



## **KLAUS KETTNER**

*Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Beratung und Vertretung  
von einzelnen Arbeitnehmern sowie Betriebs- und Personalräten in allen*

arbeitsrechtlichen Fragen, besonders auch im öffentlichen Dienst. Daneben vertritt Herr Kettner Personen gegenüber Sozialleistungsträgern bei Problemen wie Bewilligung von Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld und bei der Anerkennung als Schwerbehinderte.

Herr Kettner ist regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung sowohl für Betriebsräte als auch für Rechtsreferendare tätig. Er veranstaltet einmal im Jahr eine Fortbildung für Schwerbehindertenvertretungen.



## WILHELM ACHELPÖHLER

*Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Urheber- und  
Medienrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit: Ver-  
waltungsrecht, insbesondere  
Hochschulrecht, kommunales*

Abgabenrecht, Kommunalverfassungsrecht, öffentliches Bau-  
recht sowie Urheber- und Medienrecht.

Herr Achelpöhler kommentiert das landwirtschaftlichen Bau-  
recht im Standard-Kommentar »Agrarrecht« (C.H.Beck-Verlag)  
und das Hochschulgesetz NRW im Beck'schen OK-Kommentar  
Hochschulrecht NRW (Hrsg. Prof. v. Coelln und Richter am  
BVerwG Schemmer). Er wurde mehrfach von Gesetzgebungs-  
organen als Sachverständiger auf dem Gebiet des Hochschul-  
rechts und des Polizeirechts angehört. Vor seiner Tätigkeit als  
Rechtsanwalt war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Insti-  
tut für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Münster  
bei Prof. Dr. Dirk Ehlers. Er ist Mitglied im Ausschuss Gefah-  
renabwehrrecht des Deutschen Anwaltvereins, im Republika-  
nischen Anwaltverein und in der International Association  
Of Lawyers Against Nuclear Arms, IALANA, Deutsche Sektion.



## DR. RITA COENEN

*Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Scheidungs-, Sozial- und  
Unterhaltsrecht.*

Frau Dr. Coenen ist Autorin verschiedener Beiträge zum  
Familien- und Verfahrensrecht in juristischen Fachzeit-  
schriften, auch am neuen, umfassenden Standard-Kom-  
mentar zum Agrarrecht hat sie als Autorin im Bereich  
des Familienrechts mitgewirkt. An der Westfälischen  
Wilhelms-Universität Münster nimmt Frau Dr. Coenen  
einen Lehrauftrag wahr. Sie leitet zudem das Fachinstitut  
für Familienrecht im Deutschen Anwaltsinstitut. In 2015  
ist Frau Dr. Coenen in den Beirat der Zeitschrift »Praxis  
der Rechtspsychologie« berufen worden. Frau Dr. Coenen  
ist Mitglied im Deutschen Juristinnenbund (djb), in der  
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt-  
verein, sowie im Deutschen Familiengerichtstag.



## VERONICA BUNDSCHUH

*Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Individuelles und kollektives  
Arbeitsrecht, Beratung und  
Vertretung von Betriebsräten,*

insbesondere bei der Umstrukturierung von Unternehmen,  
Interessenausgleich und  
Sozialplanverhandlungen, betrieblicher Arbeitszeitgestal-  
tung, Einsatz moderner Informationstechnologien im Betrieb,  
insolvenzrechtlichen Fragen und der Wahl von Arbeitneh-  
mervertreter/innen in den Aufsichtsrat.

Frau Bundschuh kann auf eine mehrjährige Tätigkeit in  
einem großen Industrieunternehmen zurückblicken und war  
dort in der JAV und im Betriebsrat. Sie ist als Referentin in der  
arbeitsrechtlichen Weiterbildung tätig.



## DR. DIRK SCHUHMACHER

*Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Agrarrecht  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Allgemeines Wirt-  
schaftsrecht,  
Landwirtschaftsrecht,  
Computer- und Internet-*

recht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht.

Dr. Schuhmacher ist Autor eines Buchs zum Computer-  
recht und mehrerer Beiträge zum Software- und Agrar-  
recht in Fachzeitschriften sowie des Kommentars zum  
Landpachtrecht im neuen, umfassenden Standard-Kom-  
mentar »Agrarrecht« (C.H.Beck-Verlag). Vor seiner Tätigkeit  
als Rechtsanwalt war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter  
am Institut für Informations-, Telekommunikations- und  
Medienrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
Münster bei Prof. Dr. Thomas Hoeren tätig.



**JUTTA  
SIEVERDINGBECK-  
LEWERS**

*Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Erbrecht  
Fachanwältin für Agrarrecht  
Notarin*

*Schwerpunkte der Tätigkeit:*

Erbrecht, Landwirtschaftsrecht, Höfeordnung, Zivil- und Immobilienrecht, Allgemeines Wirtschaftsrecht, Notariat. Frau Sieverdingbeck ist Autorin verschiedener Beiträge zum Erb- und Landwirtschaftsrecht. Im neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) verantwortet sie als Autorin die Kommentierung zur Höfeordnung sowie zum landwirtschaftlichen Erbrecht im BGB. Sie ist zudem als Referentin im Agrar- und Erbrecht tätig. Frau Sieverdingbeck ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein und Juristinnenbund.



**ANNA-KRISTINA  
FECKE**

*Rechtsanwältin  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Familien- und Sozialrecht,  
insbesondere Beratung  
und Vertretung in*

Sorgerechts- und Umgangsverfahren, Berechnung und Durchsetzung von Unterhalts- und Zugewinnausgleichsansprüchen, Vertretung bei Scheidungen sowie Beratung zum Thema Scheidungsfolgenvereinbarungen. Daneben berät und vertritt Frau Fecke Personen gegenüber Sozialversicherungsträgern, insbesondere in den Bereichen Rente, Anerkennung von Schwerbehinderungen, Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Krankengeld sowie Arbeitslosengeld I und II.



**MARIUS  
SCHAEFER MLE**

*Rechtsanwalt,  
Magister Legum Europae  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Beratung und Vertretung  
von Arbeitnehmern bei*

Kündigung, Änderungskündigung und Kündigungsschutzklage, Befristung, Aufhebungsvertrag, Abmahnung, Teilzeit, Elternzeit, sowie bei der Verhandlung von Abfindungen und Überprüfung der Vereinbarkeit von Arbeitsbedingungen mit EU-Recht. Beratung und Vertretung von Betriebs- und Personalräten bei der Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten. Herr Schaefer hat im Laufe seiner juristischen Ausbildung ein Zusatzstudium in der europäischen Rechtspraxis absolviert, für das Auswärtige Amt sowie eine international agierende Anwaltskanzlei im Bereich Arbeitsrecht gearbeitet und setzt sich auch auf politischer Ebene für die Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern ein.



**HENNING  
SCHULTE  
IM BUSCH**

*Rechtsanwalt  
Schwerpunkte der Tätigkeit:  
Agrar- und Verwaltungs-  
recht, insbesondere Bera-*

tung und Vertretung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Unternehmer und ihrer Familien im Bereich des agrarspezifischen Verwaltungs-, Naturschutz-, Tierschutz- und EU- Rechts. Daneben vertritt Herr Schulte im Busch Mandanten, insbesondere Beamte, in Verwaltungsrechtsverfahren gegenüber den jeweiligen öffentlichen Institutionen. Herr Schulte im Busch hat neben seiner juristischen Ausbildung die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung der Universität Bayreuth (Wirtschaftsjurist Uni. Bayreuth) erfolgreich absolviert und in der Rechtsabteilung eines landesweiten Übertragungsnetzbetreibers gearbeitet.



### **Bernd Meisterernst**

*Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht  
Notar a. D.*

Tel. 0251 / 5 20 91-18

meisterernst@meisterernst.de

### **Mechtild Düsing**

*Fachanwältin für Agrar-, für Erb- und  
für Verwaltungsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-19

duesing@meisterernst.de

### **Dietrich Manstetten**

*Fachanwalt für Arbeitsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-16

manstetten@meisterernst.de

### **Dr. Frank Schulze**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

*Dipl.-Verwaltungswirt*

Tel. 0251 / 5 20 91-13

schulze@meisterernst.de

### **Klaus Kettner**

*Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-16

kettner@meisterernst.de

### **Wilhelm Achelpöhler**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für  
Medien- und Urheberrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-15

achelpoehler@meisterernst.de

### **Veronica Bundschuh**

*Fachanwältin für Arbeitsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-23

bundschuh@meisterernst.de

### **Dr. Rita Coenen**

*Fachanwältin für Familien- und für Sozialrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-25

coenen@meisterernst.de

### **Dr. Dirk Schuhmacher**

*Fachanwalt für Agrarrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-32

schuhmacher@meisterernst.de

### **Jutta Sieverdingbeck-Lewers**

*Fachanwältin für Agrar- und für Erbrecht,*

*Notarin*

Tel. 0251 / 5 20 91-48

sieverdingbeck@meisterernst.de

Notariat:

Tel. 0251 / 5 20 91-40

notariat@meisterernst.de

### **Marius Schaefer MLE**

*Rechtsanwalt*

Tel. 0251 / 5 20 91-23

schaefer@meisterernst.de

### **Anna-Kristina Fecke**

*Rechtsanwältin*

Tel. 0251 / 5 20 91-35

fecke@meisterernst.de

### **Henning Schulte im Busch**

*Rechtsanwalt*

Tel. 0251 / 5 20 91-38

schulteimbusch@meisterernst.de

*Diese Broschüre steht auch im Internet als Download-Datei zur Verfügung.*

**[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)**